

**KAUF VON
IMMOBILIEN IN SA ALS
NICHTANSÄSSIGER**

STBB The
Big Small
Firm

SUCHEN SIE ETWAS BESTIMMTES?

- Die Firma
- Einführung
- Nichtansässige
- Verträge und Immobilienkauf
- Übertragungsverfahren
- Verfahren für die Übertragung von Anteilen
- Kosten
 - Kosten für den Käufer
 - Kosten für den Käufer
- Unterzeichnung von Dokumenten
- Kaufangebot/Kaufvertrag
 - Anzahlung
 - Garantie
 - Beruf
 - Voetstoots
 - Konformitätsbescheinigungen
 - Einrichtungsgegenstände und Zubehör
- Nichtansässige und Steuern
 - Einkommensteuer
 - Kapitalertragssteuer
- Quellensteuer
- Kauf von Immobilien mit ausländischen Geldern
- Geld leihen in Südafrika
- Kann ein Nichtansässiger ein Bankkonto bei einem südafrikanischen Bankinstitut eröffnen?
- Wer wählt die übertragenden Anwälte aus?
- Überweisung des Verkaufserlöses ins Ausland

DIE FIRMA

STBB wurde im Jahr 1900 gegründet und besteht aus mehr als 100 wirtschaftsorientierten Anwälten, die in 12 Geschäftsstellen in ganz Südafrika tätig sind. STBB ist bekannt für seinen Charakter, sein ethisches Verhalten und den persönlichen Umgang mit seinen Kunden.

In Südafrika wird der Grundbesitz durch die Grundbuchämter dokumentiert und gesichert, sodass die Öffentlichkeit Zugang zu den Eigentumsunterlagen hat. Das System ermöglicht individuelle, gemeinsame oder juristische Eigentumsrechte, wodurch genaue und sichere Eigentumsrechte gewährleistet werden.



Scannen Sie den QR-Code, um mehr über **STBB** zu erfahren



EINFÜHRUNG

In Südafrika gibt es ein System der Grundbucheintragung, bei dem jedes Grundstück in einem Diagramm dargestellt und die Eigentumsverhältnisse in einem der regionalen Grundbuchämter eingetragen werden. Diese Dokumente sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Südafrika ist bekannt dafür, dass es eines der besten Systeme zur Grundbucheintragung weltweit hat, mit einem außergewöhnlichen Maß an Genauigkeit und garantierter Sicherheit des Eigentumsrechts. Eigentum kann individuell, gemeinsam in ungeteilten Anteilen oder durch eine juristische Person wie ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einen Trust oder eine ähnliche außerhalb Südafrikas registrierte juristische Person gehalten werden.

NICHTANSÄSSIGE

Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf den legalen Besitz von Immobilien durch Nichtansässige.

Für bestimmte Situationen müssen Verfahren und Anforderungen befolgt werden, wie z. B. die lokale Registrierung für ausländische Unternehmen, die in Südafrika Immobilien kaufen. Nicht ansässige Immobilienkäufer, die einen langfristigen Aufenthalt beabsichtigen, müssen eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Der Besitz von Eigentum garantiert keinen Aufenthaltstitel.

VERTRÄGE UND IMMOBILIENKAUF

Die Verträge werden in der Regel als Kaufangebot (engl. Offer to Purchase „OTP“) bezeichnet und werden, wenn sie von allen Parteien angenommen werden, zu einem Kaufvertrag („der Vertrag“). Dies sind die Voraussetzungen für ein Immobilienkaufvertrag in Südafrika:

- Der Vertrag bedarf der Schriftform;
- Er muss die vorgeschriebenen Angaben enthalten (Parteien, Immobilie und Preis);
- Er muss sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer unterzeichnet werden, um gültig und rechtsverbindlich zu sein;
- Das Eigentum an einer Immobilie kann auch durch den Erwerb von Anteilen/Gesellschaftsanteilen und Darlehensforderungen an einem Unternehmen/ einer beschränkten Gesellschaft, das/die Eigentümer einer Immobilie ist, erworben werden. Diese Verträge bedürfen streng genommen nicht der Schriftform und können auch mündlich geschlossen werden. Es wird empfohlen, die Vereinbarung schriftlich festzuhalten, um sicherzustellen, dass die wesentlichen vereinbarten Bedingungen genau festgehalten werden.

Sobald von beiden Parteien ein Vertrag unterzeichnet wurde, ist dies ein **gültiger und verbindlicher** Vertrag. Eine Partei kann ohne rechtliche Konsequenzen nicht zurücktreten, es sei denn:

- Der Vertrag ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die nicht erfüllt werden (z. B. Finanzierung); oder
- der Kaufpreis liegt unter R 250 000,00 und der Käufer hat Anspruch auf eine Bedenkzeit und kann den Verkauf abbrechen.

ÜBERTRAGUNGSVERFAHREN

1. Der Vertrag wird geschlossen und an den Rechtsanwalt geschickt.
2. Der Rechtsanwalt bestätigt den Empfang, kontaktiert die Parteien und achtet auf die Einhaltung der FICA-Vorschriften.
3. Gegebenenfalls wird die Anzahlung verlangt und die Genehmigung der Kautionsangestrebte.
4. Gegebenenfalls werden von der Bank des Verkäufers Zahlen angefordert, um die Kautionsaufzuheben.
5. Sicherung des Kaufpreises: Einforderung von Bargeld und/oder einer Bankgarantie.
6. Die Parteien unterzeichnen die Übertragungsdokumente; der Käufer unterzeichnet ggf. die Papiere für die Kautions.
7. Der Käufer zahlt die Grunderwerbssteuer und die Transaktionskosten.
8. Der Rechtsanwalt holt Folgendes ein:
 - Auskunft der Gemeinde, ob noch Abgaben offen sind.
 - Zahlen zur Abgabenfreigabe von der Verwaltungsstelle der Körperschaft/HOA, falls zutreffend.
 - Konformitätsbescheinigungen.
 - Das Original der Eigentumsurkunde des Verkäufers, falls zutreffend.
9. Entgegennahme der Erklärung, dass keine Steuern und Abgaben offen sind, und der Konformitätsbescheinigung(en).
10. Entgegennahme der Quittung für die Übertragungssteuer/Befreiungsbescheinigung nach der Zahlung an SARS.
11. Die Dokumente werden bei der Urkundenstelle hinterlegt.
12. Herzlichen Glückwunsch! Die Übertragung des Eigentums an der Immobilie ist eingetragen!

VERFAHREN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Erwirbt ein Käufer Anteile/Mitgliedsanteile an einer Immobiliengesellschaft, so werden die Eigentumsrechte im Grundbuch nicht geändert, da die Gesellschaft die eingetragene Eigentümerin bleibt. Bei der Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedsanteilen bleibt die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten verantwortlich. Käufer sollten eine gründliche Due-Diligence-Prüfung mit einem Wirtschaftsanwalt durchführen, um die erforderlichen Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen.

KOSTEN

KOSTEN FÜR DEN VERKÄUFER

1. Die Maklergebühr (Provision) ist zu zahlen, wenn ein Immobilienmakler für die erfolgreiche Vermittlung des Verkaufs einer Immobilie verantwortlich ist.
2. Die Maklergebühr ist in der Regel vom Verkäufer zu zahlen, der den Makler mit der Vermittlung eines Käufers für die Immobilie beauftragt. Vereinbaren die Parteien jedoch, dass der Käufer die Provision des Maklers zu tragen hat, müssen sie sich beraten lassen, da dies bestimmte steuerliche Auswirkungen hat.
3. Der Verkäufer muss außerdem die Kosten für die Beschaffung bestimmter vorgeschriebener Konformitätsbescheinigungen tragen.
4. Ist die Immobilie des Verkäufers mit einer Kautions versehen, so haftet der Verkäufer

für die Kosten, die mit der Aufhebung der bestehenden Kautions für die Immobilie verbunden sind.

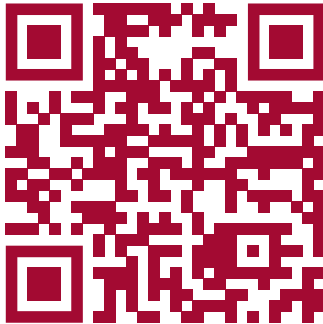
5. Darüber hinaus übernimmt der Verkäufer für 60 Tage die Vorauszahlung von Gebühren und Leistungen sowie etwaige Zahlungsrückstände an die Gemeindeverwaltung.

KOSTEN FÜR DEN KÄUFER

Der Käufer ist für die folgenden Kosten verantwortlich:

1. Übertragungsgebühren, die an den Übertragungsanwalt für die Übertragung der Immobilie zu zahlen sind und von der Law Society of South Africa festgelegt werden.
2. Die Kosten für die Eintragung neuer Hypothekenpfandbriefe für die gekaufte Immobilie, falls zutreffend.
3. Sonstige Kosten (Gebühren des Grundbuchamtes und Ausgaben für die Einholung von Steuer- und Abgabenbescheinigungen).
4. Grunderwerbssteuer, die an die südafrikanischen Steuerbehörden (engl. South African Revenue Services, „SARS“) zu zahlen ist und nach einer Formel berechnet wird, die auf dem Kaufpreis basiert.

**BERECHNEN SIE IHRE STEUER HIER
MIT UNSEREM KOSTENRECHNER**



Scannen Sie den QR-Code, um den
STBB-Kostenrechner zu öffnen

Die Grunderwerbssteuer ist auf den Kauf von Immobilien durch eine natürliche oder juristische Person zu entrichten. Beachten Sie dabei folgende Ausnahme: Wenn Mehrwertsteuer zu entrichten ist, fällt keine Übertragungssteuer an. Ist der Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig, wird die Mehrwertsteuer je nach Art der Übertragung entweder zum Normalsatz (15 %) oder zum Satz von null Prozent (0 %) fällig.

UNTERZEICHNUNG VON DOKUMENTEN

Alle Übereignungsdokumente müssen mit schwarzer Tinte unterzeichnet werden. Bei der Unterzeichnung von Dokumenten außerhalb Südafrikas müssen bestimmte Formalitäten zur Beglaubigung eingehalten werden, um die Gültigkeit des Dokuments zu gewährleisten. Diese Beglaubigung kann zeitaufwändig und kostspielig sein, und wir raten dazu, eine spezielle Beratung durch den Rechtsanwalt einzuholen.

Zu diesem Zweck ist es möglich und oft auch ratsam, eine Generalvollmacht (engl. General Power of Attorney, „GPA“) zugunsten einer Vertrauensperson in Südafrika zu hinterlassen. Die Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung im Namen einer anderen Person ist nicht zulässig, selbst wenn eine GPA erteilt wurde.

Wenn der Verkäufer nach dem Recht eines anderen Landes verheiratet ist, muss sein/e Ehepartner/in ihn bei der Unterzeichnung aller mit der Übertragung verbundenen Dokumente unterstützen.

KAUFANGEBOT/ KAUFVERTRAG

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Bestimmungen des Vertrags aufgeführt.

KAUTION

Die Anzahlung ist keine zwingende Voraussetzung für einen gültigen Vertrag, sondern dient als Zeichen des guten Willens des Käufers und als Hinweis auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit.

Das Geld wird vom Rechtsanwalt auf einem verzinslichen Treuhandkonto angelegt, wobei die Zinsen im Allgemeinen zugunsten des Käufers anfallen, sofern der Käufer den Rechtsanwalt ausdrücklich damit beauftragt hat. Die Anwälte sind durch den Treuhandfonds abgesichert, der das Verlustrisiko absichert und die Verwaltung dieser Treuhandkonten überwacht.

GARANTIE

Der Vertrag sieht vor, dass eine Garantie für den Restbetrag des Kaufpreises verlangt werden kann. Im Allgemeinen wird eine Garantie nur dann akzeptiert, wenn sie von einem lokalen Finanzinstitut ausgestellt wird. Das bedeutet, dass die Gelder nach Südafrika überwiesen werden müssen, damit eine einheimische Bank eine solche Garantie ausstellen kann. Alternativ dazu muss eine Vereinbarung zwischen einer ausländischen und einer einheimischen Bank getroffen werden, damit eine Back-to-Back-Garantie ausgestellt werden kann. Lassen Sie sich von dem Rechtsanwalt, der die Transaktion betreut, zu diesem Thema beraten.

BERUF

Der Nutzungsbeginn bezieht sich auf die physische Inbesitznahme der Immobilie, während der Besitz im Allgemeinen als der Zeitpunkt gilt, an dem der Käufer die Verantwortung für das Risiko der Immobilie übernimmt.

Es ist üblich, dass der Besitz mit dem Datum der Registrierung der Übertragung übergeht. Die Übertragung bezieht sich auf das Datum, an dem das Eigentum an der Immobilie beim Registrar of Deeds zugunsten des Käufers eingetragen wird.

Nutzungszins ist die Miete, die von der Partei zu zahlen ist, welche die Immobilie eines anderen nutzt, wenn das Datum des Beginns der Nutzung und das Datum der Übertragung voneinander abweichen, und wird normalerweise in Rand oder als Prozentsatz des ausstehenden Restbetrags des Kaufpreises ausgedrückt.

VOETSTOOTS

Dies ist ein Standardelement in allen Kaufverträgen und bedeutet, dass die Immobilie „so wie sie ist“ gekauft wird, d. h. „in genau dem Zustand, in dem die Immobilie vorgefunden wird“.

KONFORMITÄTSZERTIFIKATE

Der bestehende Eigentümer muss laut Gesetz im Besitz eines gültigen Zertifikats sein, das bescheinigt, dass die Elektroinstallation der Immobilie bestimmte gesetzliche Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Das „Käferfreiheits“-Zertifikat bescheinigt, dass alle zugänglichen Teile des Grundstücks frei von Befall durch bestimmte Käfer sind. Dies ist zwar ein Standardbestandteil des Vertrages, aber weder gesetzlich vorgeschrieben noch beim Verkauf von Eigentumswohnungen vorgesehen.

Wenn in der Immobilie ein Gasgerät installiert ist, muss eine Gasbescheinigung eingeholt werden, die bestätigt, dass die Installation den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entspricht. Außerdem muss eine Konformitätsbescheinigung eingeholt werden, wenn auf dem Grundstück ein Elektrozaun installiert ist.

Liegt die Immobilie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kapstadt, muss der Verkäufer der Stadtverwaltung vor der Übertragung eine Bescheinigung über die Einhaltung der Vorschriften für Wasserinstallation vorlegen.

Die Kosten für die notwendigen Reparaturen, die für die Ausstellung der verschiedenen Bescheinigungen erforderlich sind, gehen nach allgemeiner Auffassung zu Lasten des Verkäufers, auch wenn die Parteien vertraglich etwas anderes vereinbaren können.

EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND ZUBEHÖR

Eine Immobilie wird zusammen mit allen festen Einrichtungsgegenständen verkauft. Zu den Einrichtungsgegenständen gehören im Allgemeinen alle Gegenstände, die mit der Immobilie verbunden sind oder die aufgrund ihrer erheblichen Masse der Immobilie zuzuordnen sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird der Käufer darauf hingewiesen, dass alle Posten, die im Kaufpreis enthalten sein sollen, im Vertrag schriftlich festgelegt werden müssen.

Die Einbeziehung der Kosten für den Verkauf von beweglichen Gegenständen in den Kaufpreis des Grundstücks kann die Berechnung der Kapitalertragssteuer beeinflussen. Vor der Unterzeichnung des Vertrages sollte eine spezielle Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden.

Der Vertrag, mit der die Anteile/Mitgliedschaft an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft erworben werden, unterscheidet sich wesentlich von dem Kauf einer Immobilie. Nicht nur in Bezug auf den Vertrag, sondern auch in Bezug auf die derzeitigen und künftigen steuerlichen Verpflichtungen des Käufers ist eine spezifische Beratung erforderlich.

NICHTANSÄSSIGE UND STEUERN

EINKOMMENSSTEUER

Nichtansässige Personen sind in Südafrika nur für Einkünfte aus südafrikanischer Quelle einkommensteuerpflichtig. Dazu gehört ein Gewinn aus der Vermietung von festen oder anderen Immobilien sowie der Gewinn aus der Veräußerung eines Kapitalvermögens (Kapitalgewinn). Ausländische Renten sind in Südafrika ausdrücklich von der Steuer befreit.

Es muss jedoch zwischen normalen Einkünften und Einkünften mit Kapitalcharakter unterschieden werden.

Einkünfte, die im Rahmen einer Gewinnerzielungsabsicht erzielt werden, werden als „normales Einkommen“ eingestuft und umfassen z. B. Gehalts- oder Mieteinnahmen, welche steuerpflichtig sind. Die Veräußerung eines Vermögenswerts kann entweder zu einem Kapitalgewinn oder zu einem Kapitalverlust führen. Handelt es sich um einen Kapitalgewinn, so wird dieser gemäß der SARS-Quellensteuertabelle besteuert.

KAPITALGEWINNSTEUER

Der Begriff „Kapitalertragssteuer“ ist eine falsche Bezeichnung, da es sich nicht um eine separate Steuer handelt. In Wirklichkeit wird nur ein Teil eines Kapitalgewinns als normales Einkommen angerechnet, und die Steuer auf diesen Gewinn wird als Kapitalertragssteuer bezeichnet. Die Aufnahmequote hängt von der Art des Eigentümers ab.

Der effektive Steuersatz für Kapitalerträge einer juristischen Person beträgt 21,6 % und für einen Trust 36 %. Die Situation für natürliche Personen ist komplizierter, da auf das Einkommen natürlicher Personen ein progressiver, gleitender Steuersatz angewandt wird.

Der effektive Steuersatz für einen Kapitalgewinn bei einer natürlichen Person steht in direktem Zusammenhang mit dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen für das Jahr der Veranlagung. 40 % des Kapitalgewinns müssen dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen für das Jahr hinzugerechnet werden. Die gleitende Skala reicht von 0 % bis 45 %. Der höchste effektive Steuersatz für einen von einer natürlichen Person erzielten Kapitalgewinn beträgt 18 % (40 % x 45 %).

Die Veräußerung der folgenden Gegenstände wird als Kapitalveräußerung behandelt:

- In Südafrika gelegenes unbewegliches Vermögen, einschließlich aller Rechte oder Anteile an unbeweglichem Vermögen. (Dazu gehört auch eine Beteiligung von mindestens 20 % an einem Unternehmen, wenn 80 % oder mehr des Wertes des Nettovermögens des Unternehmens direkt oder indirekt auf unbewegliches Vermögen in Südafrika entfallen);
- Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die einer nichtansässigen Person gehört und über die in Südafrika ein Gewerbe betrieben wird.

Eine nichtansässige Person, die einen Gewinn aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Einkünften aus südafrikanischer Quelle erzielt, ist verpflichtet, sich als nicht ansässiger Steuerzahler in Südafrika registrieren zu lassen und eine Steuererklärung für den betreffenden Steuerzeitraum einzureichen, in der er die Einkünfte an SARS meldet, und Zahlungen entsprechend der von SARS vorgenommenen Veranlagung zu leisten.

QUELLENSTEUER

Durch Gesetzesänderungen im Jahr 2007 wurden die Rechtsanwälte verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Verkaufserlöses einzubehalten, wenn der Verkäufer ein Nichtansässiger ist, der eine Immobilie für einen Betrag von mehr als R 2 Millionen veräußert.

In der Praxis wird die Quellensteuer vom Kaufpreis des Käufers einbehalten.

Wenn der Wert der Immobilie R 2 Millionen übersteigt, gilt der Einhaltungsbetrag für den gesamten Kaufpreis ohne Rücksicht auf die Grenze von R 2 Millionen.

Die Quellensteuerpflicht wird auf den Bruttoverkaufspreis erhoben, und der anwendbare Satz hängt von der Art des Nichtansässigen ab:

- 7,5 % für eine nichtansässige natürliche Person;
- 10 % für eine ausländische Körperschaft; und
- 15 % für einen ausländischen Trust.

In den Fällen, in denen diese Verpflichtung gilt, behält der Rechtsanwalt einen Prozentsatz des Nettoverkaufspreises ein und führt ihn im Namen des nichtansässigen Verkäufers direkt an die SARS ab, die dann als vorläufige Zahlung für die künftige Steuerschuld des Verkäufers erfasst wird.

Diese vorläufige Steuer berücksichtigt nicht den tatsächlich erzielten Gewinn aus einer Transaktion und führt in den meisten Fällen zu einer übermäßigen Zahlung von Steuern an die SARS.

Nichtansässige können eine Erstattung der zu viel gezahlten Steuer beantragen, indem sie in der entsprechenden Steuererklärungssaison eine Steuererklärung einreichen, in der sie angeben, dass die tatsächliche Steuerschuld geringer ist als

die vorläufig gezahlte Steuer. Es ist zu beachten, dass die Anmeldefrist in bestimmten Fällen erst 18 Monate nach Entrichtung der vorläufigen Steuer beginnt und dass der Nichtansässige auf diese vorläufige Steuerzahlung keine Zinsen erhält.

Wenden Sie sich an unsere interne Abteilung für Nichtansässige unter tax@stbb.co.za, um Hilfe bei der Überweisung der Steuer zu erhalten.



IMMOBILIENKAUF MIT AUSLÄNDIS- CHEN MITTELN

Ausländische Gelder können auf ein beliebiges Bankkonto in Südafrika eingezahlt werden. Bei einem solchen Konto handelt es sich in der Regel um das Treuhandkonto der übertragenden Anwälte, auf das die Kautions für die Immobilie und der Restbetrag des Kaufpreises eingezahlt werden.

Diese Gelder werden zu Gunsten der nichtansässigen Person angelegt, sofern der Anwalt damit beauftragt ist und die nichtansässige Person sicher sein kann, dass die Gelder sicher und garantiert sind.

Wenn eine nichtansässige Person Gelder aus dem Ausland auf ein südafrikanisches Bankkonto überweist, wird über die bei der südafrikanischen Bank eingegangenen ausländischen Gelder ein so genannter „deal receipt“ (Geschäftsbeleg) geführt. Dies ist ein wichtiges Dokument, das für die Zwecke der Rückführung von Geldern ins Heimatland aufbewahrt werden muss.

GELD LEIHEN IN SÜDAFRIKA

Vorbehaltlich der internen Kreditvergabevorschriften lokaler Finanzinstitute können Nichtansässige bis zu 50 % des ausstehenden Kaufpreises der Immobilie vor Ort leihen, vorausgesetzt, die ersten 50 % des Kaufpreises sowie die Übertragungsgebühren und -abgaben wurden aus dem Ausland nach Südafrika eingeführt.

KANN MAN ALS NICHTANSÄSSIGE PERSON EIN BANKKONTO BEI EINEM SÜDAFRIKANISCHEN BANKINSTITUT ERÖFFNEN?

Vorbehaltlich der internen Anforderungen der verschiedenen Finanzinstitute können Nichtansässige ein südafrikanisches Bankkonto führen. Diese Konten sind streng reguliert und Zahlungen in lokaler Währung können nur unter bestimmten Umständen auf solche Konten eingezahlt werden. Ein Beispiel sind die lokalen Mieteinnahmen, die von der Bank im Hinblick auf ihre spezifischen Anforderungen genehmigt werden.

WER WÄHLT DIE ÜBERTRAGENDEN ANWÄLTE AUS?

In Südafrika ist es üblich, dass der Verkäufer die Anwälte benennt, welche die Übertragung der Immobilie begleiten. Der Käufer kann in dem vom Verkäufer zu akzeptierenden Kaufangebot (OTP) den Rechtsanwalt benennen. Die benannten Anwälte handeln während des gesamten Übertragungsprozesses im Namen beider Parteien.

ÜBERWEISUNG DES VERKAUFSERLÖSES INS AUSLAND

Die südafrikanische Zentralbank („SARB“) setzt zwar die Devisenkontrollbestimmungen, die den Transfer von Geldern ins Ausland beschränken, streng durch, doch dürfen Nichtansässige ihre verfügbaren Erlöse ins Ausland überweisen, sofern sie die geltenden Bestimmungen einhalten.

Bitte wenden Sie sich an unsere Abteilung für Nichtansässige, wenn Sie Hilfe bei der Überweisung von Geldern nach oder aus Südafrika benötigen, unter nonres@stbb.co.za.



ERBSCHAFTS- TEUER IM TODESFALL

Die Erbschaftssteuer beträgt derzeit 20 % des steuerpflichtigen Betrags eines Nachlasses, dessen Wert zwischen 3,5 und 30 Millionen R liegt, und 25 % für den Wert, der 30 Millionen R übersteigt. Ein Erbe, das dem überlebenden Ehegatten vermacht wird, unterliegt jedoch nicht der Erbschaftssteuer.

KONTAKTIEREN SIE UNS

WESTERN CAPE

Cape Town

8th Floor, 5 St Georges Mall, Cape Town
Tel: 021 406 9100

Blouberg

24 Blaauwberg Road, Table View
Tel: 021 521 4000

Claremont

2nd Floor, Buchanan's Chambers,
Cnr Warwick Street & Pearce Road, Claremont
Tel: 021 673 4700

Helderberg

1st Floor, Titanium House, 19 Gardner
Williams Avenue, Paardevlei, Somerset West
Tel: 021 850 6400

Hermanus

Unit 6, 9 College Street, Hermanus
Tel: 028 753 0033

Noordhoek

4 Carlton Close, Sunnyside, Noordhoek
Tel: 021 784 1580

Tyger Valley

5 High Street, Rosenpark, Tyger Valley
Tel: 021 943 3800

GAUTENG

Bedfordview

105 Boeing Road East, Bedfordview
Tel: 011 453 0577

Centurion

F&S House, c/o John Vorster Drive
& Lenchen Avenue North, Centurion
Tel: 012 001 1546

Fourways

Ground Floor, Block A, The Pivot,
Montecasino Boulevard, Fourways
Tel: 010 001 2632

Sandton

112, 4th Street, Parkmore, Sandton
Tel: 011 219 6200

EASTERN CAPE

East London

1st Floor, Block B, Chesswood Office Park,
8 Winkley Street, Berea, East London
Tel: 043 721 1234

Groß genug,
um sich jeder
Herausforderung
zu stellen.

Klein genug, um
es persönlich
anzugehen.

FACHGEBIETE

- Alle Übertragungen
- Wirtschaftsrecht
- Gewerbliches Immobilienrecht
- Verfassungsrecht
- Baurecht
- Dienste als Korrespondenzanwalt
- Scheidung, Kinder- und Familienrecht
- Insolvenzrecht
- Versicherungsrecht
- Arbeitsrecht
- Rechtsstreitigkeiten und Streitbeilegung
- Fusionen und Akquisitionen
- Ansprüche bei Kraftfahrzeugunfällen und Körperverletzungen
- Kommunales Planungsrecht
- Dienstleistungen für Nichtansässige
- Immobilienentwicklung und Umweltrecht
- Wohnimmobilienrecht
- Steuerrecht
- Testamente, Trusts, Nachlässe und Nachlasspflegschaften

info@stbb.co.za

stbb.co.za

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Das in dieser Broschüre enthaltene Material dient nur der allgemeinen Information und stellt keine rechtliche oder sonstige professionelle Beratung dar. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für Verluste oder Schäden, die sich aus dem Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen ergeben könnten.

©STBB APRIL 2024

Alle Rechte vorbehalten.

Folgen Sie uns in den sozialen Medien



@thebigsmallfirm